

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2023**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
28. Februar 2023

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Leitlinien zur Nutzung und Verwertung von  
Forschungsergebnissen an der Hochschule  
Merseburg vom 23.02.2023

Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes  
Rektor

## **1. Verantwortung der Hochschule**

Die Hochschule Merseburg hat gem. § 3 Abs. 10 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt die Aufgabe und das Ziel, den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft kontinuierlich zu fördern und zu gestalten. Die geschützte Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen nimmt dabei eine zentrale Rolle ein.

Wissenstransfer umfasst dabei die aktive Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Öffentlichkeit, die mögliche technische Nutzbarmachung bis hin zur möglichen kommerziellen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse durch die Wirtschaft im Sinne eines Technologietransfers. Der Schutz technologieorientierter Forschungsergebnisse durch Patentierung ist für einen erfolgreichen Wissenstransfer von strategischer Bedeutung.

Hinter jedem Forschungsergebnis stehen Forscherinnen und Forscher sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Mitarbeitende, als Studierende und als Kooperationspartnerinnen und -partner geistiges Eigentum schaffen. Deren Rechte und geistiges Eigentum gilt es bei der Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen angemessen zu beachten.

Die strategische Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegt immer den Prinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit. Diese Leitlinien dienen zusätzlich der Sensibilisierung aller Hochschulangehörigen im Umgang mit geistigem Eigentum, einer kriterienbasierten Entscheidung der Hochschule und einem transparenten Prozess bei der Inanspruchnahme von Erfindungen.

## **2. Definitionen**

### **Erfinderin/Erfinder**

Erfinderin bzw. Erfinder bezeichnet eine Person, die entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat und die Kriterien der Erfindereigenschaft gemäß Patengesetz (§§ 1 – 5 Patentgesetz) erfüllt und den Rechten und Pflichten des Arbeitnehmererfindergesetzes unterliegt. Arbeitnehmererfinderinnen und -erfinder sind gemäß § 1 ArbNErfG alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte der Hochschule.

### **Erfindung**

Erfindungen sind sämtliche geistige Schöpfungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind (§ 2 Arbeitnehmererfindergesetz). Technische Verbesserungsvorschläge sind Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind (§ 3 Arbeitnehmererfindergesetz).

### **Diensterfindung**

Diensterfindungen sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die nach § 4 Arbeitnehmererfindergesetz aus der spezifischen Tätigkeit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin oder aus spezifischen Erfahrungen aus dem Arbeitsverhältnis herrühren.

## **Freie Erfindung**

Als freie Erfindungen bezeichnet man nach § 4 Arbeitnehmererfindergesetz die sonstigen Erfindungen, die nicht dem Arbeits-/ bzw. Dienstverhältnis zuzuordnen sind.

## **Software**

Die Ergebnisse von Dienstervfindungen im Bereich von Computerprogrammen und die Erstellung von Software stehen gemäß § 69b Urhebergesetz der Hochschule als Arbeitgeberin zu. Ausnahmen bestehen ausschließlich für Professorinnen und Professoren, sofern die Erkenntnisse aus Tätigkeiten von Forschung und Wissenschaft stammen und nicht auf Verlangen des Dienstherrn entwickelt worden sind.

## **3. Maßnahmen und Grundsätze für die Verwertung von Forschungsergebnissen**

### **Sensibilisierung in der Hochschule**

Alle Fachbereiche sind aufgefordert, die Schutzrechte und Verwertungsaktivitäten zu intensivieren und verwertbare Ideen aktiv aufzuspüren.

Zur Sensibilisierung und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Schutz des geistigen Eigentums in der Wissenschaft bietet der HoMe Gründerservice der Hochschule Lehrveranstaltungen, Erfahrungs- und Wissensaustausch und Beratung und Begleitung der Patentierung und Verwertung an.

In die Suche nach geeigneten Partnerinnen und Partnern zur Patentierung und wirtschaftlichen Nutzung von Forschungsergebnissen und Erfindungen können im Bedarfsfall weitere interne und externe Akteurinnen und Akteure, wie z. B. das Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT) und Patentverwertungsagenturen, einbezogen werden.

### **Kooperationen**

Das Prorektorat für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung erschließt in Unternehmen Sachsen-Anhalts aktiv Innovationspotenziale, die im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit der Hochschule sowohl zu schutzfähigen Lösungen führen als auch zur Verwertung von Forschungsergebnissen beitragen können.

Das Prorektorat für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule bei der Beantragung von Forschungsfördermitteln und bei der formalen Abwicklung von Forschungsk Kooperationen innerhalb der Hochschule.

Großes Potenzial bietet auch die Erweiterung von bestehenden Kooperationsbeziehungen der Professorinnen und Professoren mit Unternehmen.

Die Verwertung von Patenten der Hochschule durch Kooperationsunternehmen erfolgt grundsätzlich mittels Lizenz zu marktüblichen Bedingungen, eine Übertragung ist im Ausnahmefall und unter Abstimmung mit den Erfinderinnen und Erfindern möglich. Die Verwertung durch eine Ausgründung der Hochschule hat Vorrang.

## **Anreize**

Unbenommen einer etwaigen Vergütung nach dem Arbeitnehmererfindergesetz setzt die Hochschule Merseburg Anreize zum Wissens- und Technologietransfer sowie zur Verwertung von Forschungsergebnissen und gewährt den Professorinnen und Professoren für exzellente Ideen und Arbeitsergebnisse

- Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Forschung u. a. für Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang, Patente und Transferleistungen gemäß § 4 Abs. 2 der Leistungsbezügeordnung (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2021),
- die teilweise und zeitlich begrenzte Freistellung von anderen Aufgaben nach Anhörung des Fachbereiches (§ 39 HSG LSA) und
- lobt jährlich einen Forschungspreis aus.

Unbenommen einer etwaigen Vergütung nach dem Arbeitnehmererfindergesetz kann besonders befähigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihrer geistigen Schöpfung entweder selbstständig oder mitwirkend an exzellenten Ideen und Forschungsergebnissen beteiligt sind, eine tarifliche Prämie bzw. tarifliche Zulage gewährt werden, sofern dies die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (Ost) und die Haushaltslage zulassen.

## **Gründungsfreundlichkeit**

Die Hochschule unterstützt eine gründungsfreundliche Umgebung. Dies umfasst die gründungsfreundliche Gestaltung der Verwendung und Verwertung von Forschungsergebnissen durch Ausgründungen. Eingetragene Schutzrechte werden unter Beachtung der haushalts- und beihilferechtlichen Regelungen übertragen oder lizenziert mit Übertragungsoption, wobei das junge Unternehmen in der Startphase finanziell so wenig wie möglich belastet wird.

## **4. Patentprozess**

Für Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge gilt das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Eine Erfindung soll an der Hochschule Merseburg den nachfolgend beschriebenen Prozess durchlaufen. Der Patentprozess ist ein kooperativer Prozess. Erfinderinnen und Erfinder sind in jedem Prozessschritt einzubeziehen und haben ihrerseits Auskunft über die Erfindung zu erteilen.

### **Erfindungsmeldung**

Die an der Hochschule Beschäftigten einschließlich des hauptamtlichen Lehrpersonals sind verpflichtet, sämtliche Erfindungen (Dienst- und freie Erfindungen) gemäß § 5 und § 18 Arbeitnehmererfindergesetz der Hochschule zu melden.

Die Meldung muss enthalten:

- Angabe der Erfinderinnen und Erfinder und deren anteilige Rechte,
- Bezeichnung der Erfindung,
- Beschreibung der Erfindung (technische Aufgabe und deren Lösung),
- Beschreibung des Zustandekommens der Erfindung,

- Einschätzung des Erfinders bzw. der Erfinderin hinsichtlich des Verwertungspotenzials,
- Benennung von Zeuginnen und Zeugen sowie Gutachterinnen und Gutachtern.

Die Meldung ist an den HoMe Gründerservice über das Prorektorat für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung zu richten. Dafür stellt das Prorektorat das Formular „Erfindungsmeldung“ zur Verfügung.

Gemäß § 42 Arbeitnehmererfindergesetz steht den Beschäftigten an einer Hochschule das Recht zu, die Offenbarung der Erfindung zu Lehr- und Forschungszwecken zu verzögern, sowie das Recht, gemäß § 42 Arbeitnehmererfindergesetz die eigene Erfindung gegenüber Dritten zu Lehr- oder Forschungszwecken zu offenbaren. Das Offenbarungsrecht entbindet nicht von der Mitteilungspflicht. Etwaige Risiken einer Offenbarung für eine spätere Patentierung trägt der Erfinder bzw. die Erfinderin. Beschäftigte an Hochschulen haben auch nach Meldung einer Erfindung ein für Lehr- und Forschungsvorhaben eingeschränktes Nutzungsrecht der eigenen Erfindung.

## **Patentierung**

Die Hochschulleitung entscheidet über die Inanspruchnahme der Erfindung und die Reichweite der Patentierung. Als vorbereitendes Gremium soll ein Beirat Patente einberufen werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs, aus dem die Erfindung stammt, zu bestimmen durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschule aus dem Bereich Recht, Controlling bzw. Finanzen
- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des HoMe Gründerservices.

Die Entscheidungsvorlage beruht auf einer sorgfältigen Abwägung der Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gegenüber den Forschungs- und Verwertungsinteressen. Folgende Kriterien werden geprüft:

- Technologieattraktivität
- Marktattraktivität
- Ressourcen der Hochschule

Zur Beurteilung der Kriterien, insbesondere dem Bestehen der Patentvoraussetzungen, kann ein Gutachten einer Patentverwertungsagentur eingeholt werden. Der Beirat erstellt eine Entscheidungsvorlage binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Besteht kein Interesse an einer Patentierung, dann ist die Erfindung freizugeben. Die Entscheidung hierüber hat innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem Erfinder bzw. der Erfinderin in Textform mitzuteilen.

Bei der Patentanmeldung sind entsprechende Patentverwertungsgesellschaften oder Patentanwaltskanzleien zu beteiligen.

## **Verwertung**

Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, auf Fachmessen und mittels Publikationen werden Unternehmen kontinuierlich zu Kooperationsangeboten und Forschungsergebnissen der Hochschule informiert.

In enger Zusammenarbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, wie z. B. Wirtschaftsfördereinrichtungen, branchenspezifischen und regionalen Netzwerken, werden zielgruppenspezifische Veranstaltungen konzipiert und durchgeführt, um den Wissens- und Technologietransfer zu intensivieren und Partnerinnen bzw. Partner für die Verwertung von Forschungsergebnissen zu gewinnen.

Bei Verwertungsmaßnahmen ist der Erfinder bzw. die Erfinderin im Vorfeld anzuhören.

In Anspruch genommene Erfindungen können durch die Hochschule kommerziell verwertet werden. Außer bei Ausgründungen ist hierbei die Lizenzierung vorrangig. Hierüber ist mit dem Verwertungspartner bzw. der Verwertungspartnerin eine vertragliche Abmachung zu treffen, bei der die wissenschaftlichen Interessen des Erfinders bzw. der Erfinderin gewahrt bleiben. Sollte im Rahmen von Forschungsk Kooperationen die Möglichkeit der Herausgabe von Erfindungen geregelt sein, dann ist vertraglich zu regeln, dass die übernehmende Vertragspartei auch in die Entschädigungspflicht gegenüber dem Erfinder bzw. der Erfinderin eintritt.

Der Erfinder bzw. die Erfinderin einer Diensterverfindung ist ausschließlich an den Verwertungserlösen zu beteiligen. Die Höhe beträgt dabei gemäß § 42 Arbeitnehmererfindergesetz anteilig 30 % von den erzielten Bruttoeinnahmen der Verwertung. Angerechnet werden dabei ausschließlich Einnahmen der Hochschule Merseburg. Ruhende Patente oder reine Schutzpatente führen nicht zu einer Arbeitnehmererfindervergütung.

Weitere Verwertungseinnahmen dienen primär der Deckung der Kosten des betroffenen oder weiterer Schutzrechte der Hochschule.

## **Erhaltung**

Nach Anmeldung und Erteilung eines Patents ist durch die Hochschulleitung jährlich über dessen Erhaltung zu entscheiden. In der durch den Beirat Patente zu erstellenden Entscheidungsvorlage wird insbesondere berücksichtigt:

- Technologie: Die Entwicklung der dem Patent zugrundeliegenden Technologie und deren Deckung mit den Patentansprüchen
- Marktchancen: Verwertungseinnahmen und -aussichten
- Ressourcen: Die personellen und finanziellen Ressourcen der Hochschule

## **Monitoring**

Die Überwachung und Verwaltung der bestehenden Patente obliegt dem HoMe Gründer-service.

## **5. Inkrafttreten**

Die Leitlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2016 vom 06. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 23.02.2023 und der Genehmigung des Rektors vom 28.02.2023.

Merseburg, den 28. Februar 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Krabbes', written in a cursive style.

Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes  
Rektor